



Registrierungsvereinbarung

RealUnit Schweiz AG

Stand 03. März 2026

REGISTRIERUNGSVEREINBARUNG DER REALUNIT SCHWEIZ AG

Version 03. März 2026

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Emittentin	RealUnit Schweiz AG, Baar, Schweiz, CHE-153.894.905 (die " Emittentin ")
Website	Die aktuelle Fassung dieser Vereinbarung ist auf der Investor-Relations-Seite der Emittentin https://realunit.ch/token/ (" Website ") einsehbar.
Instrument	Namenaktien der Emittentin (" Namenaktien "). Die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien (einschliesslich derjenigen Aktien, die nicht im Smart Contract abgebildet sind) und deren Nennwert können im Handelsregister (zefix.ch) oder auf der Website eingesehen werden.
Wertpapierrechtliche Ausgabeform	Registerwertrechte im Sinne von Artikel 973d ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (" OR "). Die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen tokenisierten Namenaktien (" Aktientoken ") kann dem Smart Contract oder der Website entnommen werden.
Blockchain	Ethereum Mainnet (" Blockchain "). Siehe ethereum.org für weitere Informationen.
Smart Contract	ERC-20 Token, ausgegeben unter dem Smart Contract 0x553C7f9C780316FC1D34b8e14ac2465Ab22a090B (der " Smart Contract "), mit dem Namen "RealUnit Shares" und dem Symbol "REALU", mit den von der Swiss Blockchain Federation empfohlenen Erweiterungen ¹ , <i>dezentraler Wiederherstellung</i> ² , einer <i>Allowlist</i> ³ und kleineren zusätzlichen Verbesserungen wie <i>Infinite Allowances</i> ⁴ und <i>ERC-677-Unterstützung</i> ⁵ . Die <i>Allowlist</i> -Funktion ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung deaktiviert. Die Aktientoken sind nicht teilbar.

¹ Rundschreiben 2021/01, Ledger-basierte Wertpapiere, Swiss Blockchain Federation
blockchainfederation.ch/wp-content/uploads/2021/10/SBF-2021-01-Ledger_Based_Securities_2021-10-12.pdf

² Aktionariat Recovery Mechanism, github.com/aktionariat/contracts/blob/master/doc/recoverable.md

³ Aktionariat Allowlist, github.com/aktionariat/contracts/blob/master/doc/allowlist.md

⁴ Aktionariat Infinte Allowance, github.com/aktionariat/contracts/blob/master/doc/infiniteallowance.md

⁵ ERC-677 "transferAndCall", github.com/ethereum/EIPs/issues/677

	Der Quellcode des Smart Contracts bestimmt seine Funktionalität. Er kann auf Etherscan abgerufen werden unter: https://etherscan.io/token/0x553c7f9c780316fc1d34b8e14ac2465ab22a090b
Übertragungsbeschränkungen	Die Aktientoken können technischen Übertragungsbeschränkungen (<i>allowlisting</i>) unterliegen, um der Emittentin die Einhaltung rechtlicher und regulatorischer Vorgaben unter Schweizer Recht zu ermöglichen.
Gerichtsstand	Zug, Schweiz (" Gerichtsstand ")

2 REGELUNGSBEREICH

Diese Registrierungsvereinbarung ("**Vereinbarung**") regelt die Bedingungen der Verwendung von Aktientoken, wie etwa die Übertragungsregeln und das Vorgehen im Falle eines Verlusts. Die Emittentin und alle Inhaber von Aktientoken ("**Aktientoken-Inhaber**") sind an diese Vereinbarung gebunden. **Die Vereinbarung kann von der Emittentin jederzeit angepasst werden, um den neuesten rechtlichen und technischen Entwicklungen sowie den Beschlüssen der Generalversammlung oder des von der Generalversammlung beauftragten Verwaltungsrats Rechnung zu tragen.** Die Emittentin stellt die jeweils gültige Fassung der Vereinbarung auf der Website zur Verfügung und informiert gegebenenfalls die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre auf dem in den Statuten vorgesehenen Weg.

3 AUSGABE VON NAMENAKTIEN ALS AKTIENTOKEN

Die Statuten der Emittentin erlauben es dem Verwaltungsrat, die Form der Namenaktien auf Antrag des jeweiligen Aktionärs hin zu ändern, einschliesslich der Umwandlung in Registerwertrechte gemäss Artikel 973d ff. OR. Auf Antrag des jeweiligen Aktionärs hin und nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Emittentin gibt die Emittentin für jede Aktie, die mit einem Token versehen werden soll, genau einen unteilbaren Aktientoken an eine vom jeweiligen Aktionär angegebene Adresse aus (*minting*). Der Aktientoken ist fortan so mit der Aktie verbunden, dass ohne ihn weder die Aktie übertragen noch die mit ihr verbundenen Rechte (namentlich das Recht zur Eintragung des Aktionärs in das Aktienbuch) ausgeübt werden können. Jeder Aktientoken ist immer mit genau einer Adresse im *address space* der Blockchain verknüpft, wobei die Adresse es den Aktientoken-Inhabern ermöglicht, ihre Verfügungsgewalt über die betreffenden Aktientoken nachzuweisen, und ihre Rechte geltend zu machen.

4 ÜBERTRAGUNG VON AKTIENTOKEN

Dieser Abschnitt regelt die Übertragung von Namenaktien, die von der Emittentin als Aktientoken ausgegeben werden, in Übereinstimmung mit Artikel 973f OR und den Statuten.

Jede Handlung, die technisch die direkte oder indirekte Verfügungsmacht über den Aktientoken auf einen neuen Aktientoken-Inhaber überträgt, stellt eine Übertragung dar. Dazu gehören unter anderem ERC-20-Token-Übertragungen an eine neue Adresse, die Übergabe eines *private key* in Form eines *paper wallet*, die interne Zuweisung des Token an einen anderen Kunden eines Intermediär, der den Token im Auftrag des Kunden aufbewahrt, die Änderung des Eigentums an einem Smart Contract, über den der Token gehalten wird, oder auch der Diebstahl eines Token durch einen Hacker. Wenn der unter Ziffer 1 genannte Smart Contract eine *allowlist* enthält, kann die technische Übertragung von Aktientoken davon abhängig gemacht werden, dass die Zieladresse auf der *allowlist* steht, wodurch Übertragungen an Adressen, die nicht zuvor von der Emittentin genehmigt wurden, technisch verhindert werden.

Im Falle einer technischen Übertragung ohne gültigen Rechtsgrund (z.B. im Falle eines Diebstahls) liegt es in der alleinigen Verantwortung des bisherigen Aktientoken-Inhabers, die notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten. Ausser im Falle eines vollstreckbaren Urteils oder eindeutiger gegenteiliger Beweise wird die Emittentin den neuen Aktientoken-Inhaber als rechtmässigen Begünstigten der damit verbundenen Rechte gemäss Artikel 973e OR ansehen.

5 GESETZLICHE MELDEPFLICHTEN

Da die zweite Aktienkategorie der Emittentin (Inhaberaktien) börsenkotiert ist, nehmen die Aktionäre zur Kenntnis, dass sie der Meldepflicht gemäss Artikel 120 des Schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) unterstehen können. Zudem nehmen die meldepflichtigen Aktionäre zur Kenntnis, dass sie der Emittentin unter Umständen Auskünfte nach dem Geldwäschereigesetz (GwG) erteilen müssen.

6 EINTRAGUNG VON AKTIONÄREN

Die Emittentin führt ein *off-chain* Aktienbuch (das "**Aktienbuch**"), das vom *on-chain* Smart Contract getrennt ist. **Nur wer im Aktienbuch eingetragen ist, hat die Rechte eines Aktionärs (z.B. Stimm- und Dividendenrechte). Bis zur Eintragung verbleiben alle Rechte bei dem zuvor eingetragenen Aktionär.**

Die Aktionäre erkennen hiermit an und verpflichten sich, sich innerhalb eines kurzen Zeitraums nach Erwerb oder Erhalt ihrer Aktientoken bei der Emittentin als Aktionäre zu registrieren. Darüber hinaus erkennen sie an und verpflichten sich, der Emittentin

jede Änderung der für die Registrierung relevanten Umstände innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen mitzuteilen.

Jede juristische oder natürliche Person, welche die Verfügungsbefugnis über einen Aktientoken nachweisen kann, kann die Eintragung in das Aktienbuch verlangen, indem sie die erforderlichen persönlichen Angaben entsprechend den auf der Website bereitgestellten Formularen macht. Es steht der Emittentin frei, ohne dazu verpflichtet zu sein, indirekte Nachweise der Verfügungsmacht anzuerkennen, zum Beispiel für Token, die indirekt auf einer "*layer two blockchain*" über einen *bridge contract* gehalten werden, oder für Token, die über einen Intermediär gehalten werden. Die Verwendung solcher indirekten Nachweise erfolgt auf alleiniges Risiko und Verantwortung des Aktientoken-Inhabers, und die Emittentin lehnt jegliche Gewährleistung und Haftung für solche indirekten Nachweise ab.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, Aktionäre, die bei der Registrierung vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder die der Emittentin nachträglich eine Änderung der Verhältnisse nicht mitgeteilt oder im Zusammenhang mit einer solchen Änderung falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben, nicht im Aktienbuch einzutragen bzw. jederzeit aus dem Aktienbuch zu streichen, wenn diese Aktionäre gesetzlich oder vertraglich zur Erteilung solcher Angaben verpflichtet waren oder sind. Dies kann insbesondere für Auskünfte nach dem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) relevant sein. In diesen Fällen erwerben die Aktionäre die Aktionärsrechte nicht oder verlieren sie, falls sie sie bereits erworben haben, mit sofortiger Wirkung ab dem Zeitpunkt der Streichung aus dem Aktienbuch.

Für Aktientoken, die im Namen eines Dritten gehalten werden, kann die Person, welche die Token kontrolliert ("**Treuhänder**"), die Registrierung von Namenaktien im Namen des Begünstigten vornehmen. Bei der Eintragung eines Treuhänders in das Aktienbuch kann die Emittentin verlangen, dass der Treuhänder den wirtschaftlichen Eigentümer und alle späteren Änderungen des wirtschaftlichen Eigentums meldet. Die Emittentin kann mit den Treuhändern detailliertere Vereinbarungen treffen, um den Austausch von Registrierungsinformationen zu regeln.

7 HALTEN VON AKTIENTOKEN

Die Aktionäre erkennen hiermit an und stimmen zu, die Aktientoken in einem persönlichen (Software oder Hardware) *wallet* zu halten, unabhängig von der Emittentin. Bei Verlust des *wallet*, des *private key* oder des Zugangs zum *wallet*, ist Ziffer 10 anwendbar.

Alternativ haben Aktionäre die Option, die Aktientoken bei der Hypothekarbank Lenzburg AG (HBL) zu halten. Wird diese Option gewählt, stimmt der Aktionär zu, dass relevante Personendaten (insbesondere Kontaktdaten wie Name und Adresse), welche der Ermittentin mitgeteilt wurden, an HBL weitergeleitet werden.

8 BURNING VON AKTIENTOKEN

Das *Burning* eines Token ist der technische Vorgang, bei dem der Token aus dem Smart Contract gelöscht oder auf andere Weise dauerhaft und nachweislich unzugänglich gemacht wird. Die Möglichkeit des Burning von Token ist Teil des ERC-20-Standards. Den Aktientoken-Inhaber wird jedoch empfohlen, sich vor dem Burning von Token mit der Emittentin abzusprechen und den Zweck und die Folgen des Burning von Token mit der Emittentin zu vereinbaren. Beispielsweise kann das Burning von Aktientoken sinnvoll sein, wenn der Aktientoken-Inhaber und die Emittentin vereinbart haben, die Namenaktien in eine andere Ausgabeform umzuwandeln. Die Emittentin kann automatisierte Mittel zur Verfügung stellen, die es den Aktientoken-Inhabern ermöglichen, Aktientoken unter dieser Vereinbarung zu «verbrennen» und neue unter einer anderen Vereinbarung oder in einer anderen Form auszugeben, wodurch ihre Namenaktien umgewandelt werden.

9 ERRICHTUNG VON SICHERHEITEN

Die Errichtung von Sicherheiten nach Artikel 973g Absatz 1 Ziffer 1 OR wird vom Smart Contract technisch nicht unterstützt. Die rechtsgültige Errichtung einer Sicherheit auf einem Aktientoken erfordert daher die Übertragung des Aktientoken, entweder an den Begünstigten oder an einen Smart Contract, der die Begründung von Sicherheiten unterstützt.

10 VERLUST VON TOKEN

Standardmässig unterliegen alle ausgegebenen Aktientoken einer in den Smart Contract eingebetteten *Recovery-Funktion*. **Die Recovery-Funktion ermöglicht es Aktientoken-Inhabern, die den Zugriff auf ihre Aktientoken verloren haben, diesen zurückzuerlangen.** Einem möglichen Missbrauch der Recovery-Funktion wird dadurch vorgebeugt, dass eine Sicherheit verlangt wird und eine angemessen lange Frist vorgesehen ist, während welcher Gegenansprüche geltend gemacht werden können. Es ist möglich, die Recovery-Funktion für einzelne Adressen zu deaktivieren, indem man die entsprechende Funktion aufruft. Um weiteren Missbrauch vorzubeugen, hat die Emittentin die Möglichkeit, eine hängige Rückforderung von Token abubrechen und damit zu verhindern, dass die Rückforderung abgeschlossen wird. Die Emittentin verpflichtet sich, von dieser Befugnis nur im Falle eines vermuteten Missbrauchs oder Fehlers Gebrauch zu machen.

Alternativ können verlorene Aktientoken durch einen Richter für kraftlos erklärt und durch neue Aktientoken gemäss dem in Artikel 973h OR vorgesehenen Verfahren ersetzt werden. Dementsprechend kann der an verlorenen Aktientoken Berechtigte beim zuständigen Gericht am Sitz der Emittentin die Kraftloserklärung der betreffenden Registerwertrechte verlangen, sofern er seine ursprüngliche Verfügungsmacht und deren Verlust glaubhaft macht. Das Kraftloserklärungsverfahren gemäss Artikel 982-986 OR gilt sinngemäss, mit der Ausnahme, dass nur eine Aufforderung zur Vorlegung des Wertpapiers im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen ist, und die Anmeldefrist mindestens einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung beträgt. Ungültige Aktientoken verbleiben im Smart Contract, erlauben aber keine Eintragung mehr im Aktienbuch. Die Emittentin wird über ungültige Token auf der Website informieren. Wer die Kontrolle über verlorene Token wiedererlangt, ist verpflichtet, diese an die Emittentin zurückzugeben oder das Burning des Token vorzunehmen.

11 EINBINDUNG VON AKTIENTOKEN IN ANDERE VEREINBARUNGEN

Den Aktionären steht es frei, gesonderte Vereinbarungen über ihre Namenaktien zu treffen und ihre Aktientoken mit Hilfe von Wrapper-Smart Contracts ("Sub-Register") oder anderen geeigneten Mitteln technisch an diese zu binden. Ein Beispiel könnte ein Vesting-Vertrag sein, der Mitarbeiteraktien einem automatisch durchgesetzten Vesting-Zeitplan unterwirft. Ein weiteres Beispiel könnte ein Wrapper-Smart Contract sein, der es den Aktionären ermöglicht, eine Drag-along-Klausel oder andere Bedingungen eines Aktionärsbindungsvertrags automatisch durchzusetzen. Es liegt in der Verantwortung der Aktientoken-Inhaber, sich über die zusätzlichen Bedingungen zu informieren, an die sie sich implizit binden, wenn sie indirekt gehaltene Aktientoken kaufen oder anderweitig erhalten. Bei der Einrichtung von Sub-Registern, die ihre eigenen Bedingungen haben, empfehlen wir, das Vorhandensein dieser zusätzlichen Bedingungen im Namen und im Symbol des Wrappertoken anzudeuten, zum Beispiel durch Hinzufügen von "SHA" am Ende des Namens und eines "S" am Ende des Tickers.

12 HARD FORK

Im Falle einer kontroversen Aufspaltung der Blockchain (*hard fork*) entscheidet die Emittentin nach eigenem Ermessen, welche Version der Blockchain als diejenige gilt, in der die (echten) Aktientoken gehalten werden, und teilt diese Entscheidung auf der Website mit.

13 TRANSAKTIONSKOSTEN UND STEUERN

Aktientoken-Inhaber nehmen zur Kenntnis, dass ihnen bei der Interaktion mit der Blockchain und dem Smart Contract Transaktionskosten entstehen können, insbesondere "gas fees", die in der Regel von der Person zu tragen sind, die eine Transaktion initiiert.

Der Erwerb oder Verkauf von Aktientoken über die von der Emittentin bereitgestellte Software "Brokerbot" ist typischerweise mit solchen Transaktionskosten verbunden. Die Emittentin erhebt von den Aktientoken-Inhabern keine transaktionsbezogenen Gebühren, behält sich aber vor, ihnen in Zukunft beim Erwerb von Aktientoken per Banküberweisung die anfallenden sich auf die Blockchain- und Smart-Contract beziehenden Transaktionskosten sowie, falls solche erhoben werden, staatliche Abgaben (insbesondere die Umsatzabgabe nach dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben) zu belasten.

14 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

14.1 Haftungsbeschränkung

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben und ausser in Fällen, in denen ein solcher Ausschluss nach geltendem Recht nicht zulässig ist (wie z.B. in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei unrichtigen oder irreführenden Angaben in Bezug auf den Inhalt und die Funktionsweise der Aktientoken), werden hiermit alle Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Namenaktien, die Aktientoken, den Smart Contract und die Blockchain sowie jegliche Haftung der Emittentin oder einer im Namen der Emittentin handelnden Person in Bezug darauf ausgeschlossen.

14.2 Salvatorische Klausel / Treu und Glauben

Sollte ein Teil oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Regierungs- oder Verwaltungsbehörde für ungültig erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung gleichwohl gültig. In diesem Fall wird die Emittentin eine Ersatzbestimmung vorschreiben, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt, ohne undurchführbar zu sein, und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Vereinbarungen und Dokumente erstellen und ausführen. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich herausstellt, dass diese Vereinbarung Lücken aufweist.

14.3 Vorrang der deutschen Version

Im Falle einer Abweichung zwischen dieser und der englischen Fassung dieser Vereinbarung ist die deutsche Fassung massgeblich.

14.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt Schweizer Recht und ist nach diesem auszulegen. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung ergeben, einschliesslich Streitigkeiten über ihren Abschluss, ihre Verbindlichkeit, ihre Änderung und ihre Beendigung, werden von den ordentlichen Gerichten des unter Ziffer 1 definierten Gerichtsstands entschieden.

15 BESCHLUSS UND INKRAFTTRETEN

Der Verwaltungsrat nimmt diese Vereinbarung hiermit in einem Zirkularbeschluss an. Sie ersetzt alle zuvor angenommenen Registrierungsvereinbarungen.

Name: Fidelis Götz

Datum: 03. März 2026

Funktion: Präsident des Verwaltungsrats

Name: Dr. David Bodmer

Datum: 03. März 2026

Funktion: Mitglied des Verwaltungsrats